



Ärztekammer Westfalen-Lippe • Postfach 4067 • 48022 Münster

Gartenstraße 210 – 214
48147 Münster
Tel.: 0251 929 – 0
www.aekwl.de

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen

Herrn Günther Garbrecht MdL
Herrn Arif Ünal MdL

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/474**

Alle Abg

Geschäftsführung

Rückfragen an: Dr. med. Markus Wenning
Tel.: 0251 929 – 2030
Fax: 0251 929 – 2039
Mail: gfa@aekwl.de

Münster, 15. Februar 2013 / We/

Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1188

In Nordrhein-Westfalen, insbesondere in Ostwestfalen, besteht ein wachsender Bedarf an Ärztinnen und Ärzten. Die Generation der „Babyboomer“ fängt an, aus dem Berufsleben auszuscheiden und erreicht ein Alter, in dem Krankheiten häufiger werden. Die Zahl der Menschen mit psychischen Erkrankungen und chronischen Erkrankungen bis zur Multimorbidität nimmt zu. Der Bedarf an ärztlichen Leistungen steigt.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Ärztekammer Westfalen-Lippe Maßnahmen, die geeignet sind, qualifizierte Ärztinnen und Ärzte aus dem Ausland für eine Tätigkeit in NRW zu gewinnen. Dabei darf der Ärztemangel nicht dazu führen, andere – niedrigere - Anforderungen an die Qualität der Aus- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten aus dem Ausland zu stellen, als dies im Inland der Fall ist. Erforderlich sind vielmehr Hilfen für einen gelungenen Einstieg in eine Tätigkeit im deutschen Gesundheitswesen. Ein Beispiel hierfür ist das Projekt „Berufsbezogene Deutschförderung“ für Ärztinnen und Ärzte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (ESF-BAMF-Programm), an dem die Ärztekammer Westfalen-Lippe mitgewirkt hat.

1. Erfahrungen in Deutschland und anderen OECD-Ländern zeigen, dass insbesondere im außereuropäischen Ausland eine Gleichwertigkeit der Ausbildung mit einem deutschen Medizinstudium oder einer Weiterbildung nach dem deutschen Facharztstandard regelmäßig nicht vorliegt. Das belegen Durchfallquoten von 50 – 60 % in den sog. Kenntnisprüfungen bei Bewerbern, die ihr Medizinstudium im Ausland abgeschlossen haben. Derartige Erfahrungen sind nicht auf Deutschland beschränkt. In Großbritannien liegt die Durchfallquote beim zentralen Studienabschluss in Medizin bei Absolventen der britischen Hochschulen bei 9 %, bei Bewerbern mit ausländischem Medizinstudium jedoch bei 63 %.

In den zurückliegenden Jahren ist ein stetiger Anstieg der Zuwanderung von Ärzten aus dem Ausland zu verzeichnen. Aus den zahlreichen bislang geführten Verfahren und den

Fachgesprächen wissen wir, dass bei den meisten Ärzten ein deutlicher Anpassungsbedarf besteht. Neben den sprachlichen Problemen, die regelmäßig in den Prüfungen festgestellt werden, ist dies u. a. auf die apparative Ausstattung der Herkunftsländer zurückzuführen, die sich deutlich vom westeuropäischen Standard unterscheidet. Moderne Verfahren z. B. der bildgebenden Diagnostik oder der Tumorthherapie sind vielfach nicht bekannt und müssen zunächst vermittelt werden, um ein gleichwertiges Weiterbildungsniveau zu erreichen.

Insbesondere ist seit vielen Jahren eine Zuwanderung von Ärzten aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion festzustellen. Bei diesen Ärzten besteht ein wesentlicher Unterschied zu einer Weiterbildung in der Bundesrepublik, weil viele nach nur 1-jähriger „Internatur“ im Herkunftsstaat eine Berufsqualifikation als z. B. Chirurg, Kinderarzt oder „Therapeut“ erworben haben. Besser weitergebildet sind die Ärzte aus diesen Ländern, deren Berufsqualifikation nach einer weiteren Tätigkeit von 2 bis 3 Jahren mit der höchsten Qualifizierungsstufe der dortigen Weiterbildung, einer „Ordinatur“ abschließt. Aber auch ihnen fehlt oft das Niveau einer Weiterbildung, wie sie in Westeuropa Standard ist. Bereits die Weiterbildungszeit ist deutlich kürzer.

Ärzte aus den sog „Drittländern“ haben oft große Schwierigkeiten, die für eine Gleichwertigkeitsfeststellung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Besonders kritisch sind „Nachweise“, die von unseren im Internet veröffentlichten Weiterbildungsordnungen und Richtlinien mit einigen Satzumstellungen abgeschrieben sind. Deshalb ist auch der Inhalt der Nachweise stets kritisch zu würdigen. Die Aussagekraft von Qualifikationsnachweisen aus dem Ausland ist nach unseren Erfahrungen begrenzt, selbst wenn nach den vorgelegten Unterlagen Inhalte und Ausbildungsdauer vergleichbar sein müssten.

Eine Entscheidung ausschließlich nach Aktenlage unter Berücksichtigung der formalen Kriterien des § 9 im Entwurf des Anerkennungsgesetzes NW hält die Ärztekammer Westfalen-Lippe daher nicht für ausreichend. Ein Fachgespräch sollte immer Bestandteil des Verfahrens sein, um ein Bild von der Sprach- und Fachqualifikation der Bewerber zu erhalten.

2. Selbst innerhalb der EU ist die Gleichwertigkeit von Facharztqualifikationen de facto nicht gegeben, da die entsprechende Richtlinie 2005/36 EG lediglich die Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildungen in den EU-Mitgliedsstaaten regelt, jedoch keine Inhalte der Weiterbildungen. De jure haben Antragsteller aber Anspruch auf eine Facharztbezeichnung nach den in Nordrhein-Westfalen geltenden Weiterbildungsordnungen (§ 40 Heilberufsgesetz NW), obwohl ihre Kenntnisse und Fähigkeiten nicht gleichwertig sein müssen. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe hält daher die Einbeziehung von Ausbildungsnachweisen aus der Europäischen Union in die Gleichwertigkeitsprüfung für sinnvoll. Allerdings sehen wir einen Konflikt mit dem Grundsatz der gegenseitigen automatischen Anerkennung (Art. 21 der Richtlinie 2005/36 EG).
3. Bisher ist das Verfahren der Anerkennung in § 40 Heilberufsgesetz und den §§ 18 und 19 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammern geregelt. Nach unserem Kenntnisstand

wird es allein in NRW den Einbezug in das Anerkennungsgesetz geben, in den anderen Bundesländern wird die Anerkennung für Fachärztinnen und Fachärzte weiter in den Heilberufsgesetzen geregelt. Das widerspricht der zwischen den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten verabredeten einheitlichen Anerkennungsregelung. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe plädiert daher noch einmal für die Beibehaltung der bisherigen Regelung und den Ausbezug aus dem Anerkennungsgesetz.

4. Das Verfahren der Anerkennung von Facharztqualifikationen muss bei den Ärztekammern verbleiben und darf nicht die Begründung anderer Zuständigkeiten ermöglichen (§ 13 Abs. 6 BQFG NRW-E). Die Strukturierung und Durchführung der fachärztlichen Weiterbildung ist Kernkompetenz der Ärztekammern. Nur die Ärztekammern verfügen über langjährige Erfahrungen mit der Anerkennung ausländischer Facharztqualifikationen.

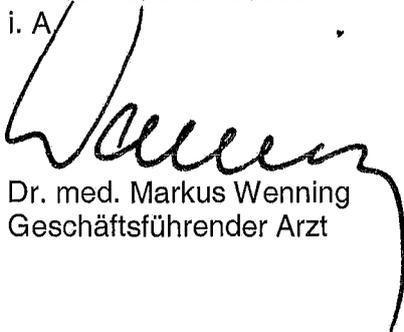
Im Jahre 2012 wurden bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe 130 Anträge auf Anerkennung von Weiterbildungen bzw. Weiterbildungsabschnitten gestellt, die sich auf Weiterbildungszeiten im außereuropäischen Ausland bezogen. In keinem einzigen Fall konnte die Gleichwertigkeit mit einer abgeschlossenen Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe festgestellt werden. In vielen Fällen konnten die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden, da Dokumente aus Krisenregionen wie Syrien, Libyen oder Ägypten nicht zu organisieren waren. Häufig waren klärende Gespräche erforderlich, um überhaupt eine Orientierung über den Stand der Fähigkeiten und Kenntnisse der Antragsteller zu erhalten und fehlende Weiterbildungsinhalte festzustellen. Die Bewerber erhielten die Möglichkeit, unter Anrechnung ihrer Vorkenntnisse ihre Weiterbildung in Westfalen-Lippe zu vollenden. In keinem Fall kam es zu einer Beschwerde oder einem Klageverfahren, weil sich Bewerber nicht sachgerecht beurteilt fühlten.

5. § 15 Abs. 2 legt fest, dass Anpassungslehrgänge – hier in Form von strukturierter Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung - höchstens 3 Jahre lang sein dürfen. Bei Facharztweiterbildungen, die als *Mindestzeit* 6 Jahre vorsehen und im Schnitt noch länger dauern, ist es nicht gewährleistet, dass Bewerber mit ausländischen Facharzt diplomen innerhalb von 3 Jahren tatsächlich das Niveau einer Facharztqualifikation nach der Weiterbildungsordnung erreichen, zumal in der ersten Zeit die sprachliche und kulturelle Eingewöhnung Vorrang vor der Vermittlung von Weiterbildung hat.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Ärztekammer Nordrhein, der wir uns anschließen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. med. Markus Wenning
Geschäftsführender Arzt